

Ueber das
academische Bürgerrecht

und den
Geist der Satzungen

für die
Studirenden an den königlich bayerischen Universitäten.

R e d e

an die
**Studirenden der Ludwig-Maximilians-Universität
in München,**

gehalten

den 3. Dezember 1853

von

Dr. Max. Stadlbaur,

ord. öffentl. Professor der Theologie und z. Z. Rector.

M ü n c h e n.

Druck von Joh. Georg Weiß, Universitäts-Buchdrucker.

1 8 5 3.

Weltanschauung. Der Fortschritt in der Civilisation, die Ausbildung des öffentlichen Rechts, die Verbriefung der Freiheiten, die Verbesserung der Geseze erweist sich nur dort segensreich, wo die alte gute Sitte bewahrt worden, der religiöse Glaube ungeschwächt erhalten geblieben ist; und wo Alle die Geseze als Normen der Freiheit und Selbstständigkeit anerkennen und achten.

Was im Großen von Völkern und Staaten, das gilt ebenso im Kleinen von Körperschaften, Gemeinden, Anstalten, Gesellschaften.

Nicht die Menge und Vollständigkeit ihrer Satzungen, sondern der treue Geist des Gehorsams und der gewissenhaften Beobachtung derselben ist es, wodurch ihr Bestand gesichert und die Erreichung ihrer Bestimmung verbürgt wird. — Satzungen für sich vermögen nur eine entfernte und negative Bürgschaft zu geben; denn das Gesetz ist abstrakt und farblos, oder wie Lichtenberg sich ausdrückt, ein kalter Körper. Furcht kann es erzeugen, aber nicht Liebe; äußere Werththätigkeit, aber nicht freien lebendigen Entschluß; Gehorsam aber nicht Begeisterung.

Ohne diese ist aber kein Gedeihen und kein Fortschritt zu höheren Zielen möglich. Soll daher eine Körperschaft ihre Bestimmung nicht aus dem Auge verlieren, ihren Satzungen und Pflichten nicht untreu werden und in Verfall gerathen: so ist es unerläßlich nothwendig, daß sie die alte gute Sitte unverfehrt bewahre und ihr der Geist ihrer Stiftung stets gegenwärtig bleibe.

Geleitet von dieser Einsicht hat der erlauchte Stifter unserer Universität, wie die Statuten vom Jahre 1472 (dem Stiftungsjahre der Universität) erkennen lassen, einem jeweiligen Rector die Pflicht auferlegt, den auf die Disciplin der Studirenden sich beziehenden Theil der Statuten in einer öffentlichen und feierlichen Versammlung aller Lehrer alljährlich

nicht bloß zu verlesen, sondern in einer angemessenen Rede denselben zu erläutern und den Studirenden an's Herz zu legen.

Diese Verordnung hat sich bisher eines gewissenhaften Vollzugs erfreut, der ihr auch von meiner Seite nicht fehlen darf, und indem sie auch mir die Pflicht auferlegt, heute nach Beendigung des Immatriculationsgeschäftes vor dieser hohen Versammlung an die Studirenden unserer Universität zu sprechen, bezeichnet sie zugleich den Gegenstand meiner Rede.

Die Universität, welche Sie, meine academischen Freunde, als Bürger aufgenommen hat, verlangt, daß Sie die Satzungen, auf die Sie bei der Immatriculation durch Handgelübde verpflichtet worden, gewissenhaft beobachten, und diese Forderung soll ich in dieser meiner heutigen Rede wiederholt und mit allem Nachdrucke an Sie stellen.

Wenn ich nun zu diesem Zwecke in möglichst persönlicher Sprache zunächst an Sie mich wende, wenn ich nicht bloß auf Ihre Erkenntniß, sondern auf Ihren Willen einzudringen mich bemühen, wenn ich Ihnen direkt in's Gewissen zu reden mich gedrungen fühlen werde, so stoßen Sie sich daran nicht! Mein Amt und meine Stellung berechtigt, die Körperschaft, der wir angehören, verpflichtet mich dazu. Ich rede im Namen und Auftrag Ihrer Eltern und Lehrer. Es ist nicht bloß unser, sondern Ihr eigenes Interesse, um deswillen ich spreche. Es kann mir daher keineswegs genügen, Sie bloß äußerlich anzuregen und Sie mit einer trockenen Aufzählung, Erklärung und Einschärfung dessen, was der Buchstabe der academischen Satzungen enthält, zu behelligen; sondern mein Absehen muß darauf gerichtet seyn, Ihnen das Princip der academischen Satzungen zum klaren Bewußtseyn und rechten Verständniß zu bringen; nicht den Buchstaben, sondern den Geist derselben an Ihr Gewissen sprechen zu lassen; denn nicht der Buchstabe, sondern der Geist macht lebendig, und nur der Gehorsam ist ein freier und freudiger, ein unverbrüchlicher und bleibender, der aus Begeisterung für das Gesetz entspringt und im Gewissen Grund und Halt hat.

Fragen Sie mich nun, meine theuren, studirenden Freunde, welches das Princip, welches der Geist unserer academischen Satzungen sei, so habe ich nicht die geringste Furcht, mich oder Sie zu täuschen, wenn ich behaupte, Princip unserer academischen Satzungen sei das Princip der Freiheit, aus unseren Satzungen spreche der Geist der Freiheit.

Werfen wir, um uns im Allgemeinen zu orientiren, vorerst einen Blick auf die academischen Satzungen, wie sie in ihrer neuesten Fassung vom Jahre 1849 vor uns liegen, so lassen sich darin drei Hauptmomente unterscheiden. Sie handeln nämlich in sechs Titeln: 1) von dem academischen Bürgerrechte an und für sich und den damit verbundenen Privilegien; 2) von dem academischen Studium; 3) von der academischen Disciplin.

Durch jedes dieser drei Momente und die sie behandelnden Titel herrscht unverkennbar dasselbe Princip; alle einzelnen Titel sind getragen von demselben Geiste, dem Geiste der Freiheit.

Im ersten Titel handeln unsere Satzungen von der Immatriculation und Ermatriculation der Studirenden, oder von der Erlangung und dem Verluste des academischen Bürgerrechts; sie anerkennen und gewähren also neben dem allgemeinen Bürgerthum und Bürgerrecht ein besonderes, das academische.

Das academische Bürgerrecht ist aber ein höchst schätzbares Privilegium. Kein Stand, keine Corporation genießt ein gleiches. Kraft dieses Privilegiums ist unsere Hochschule anerkannt als studium generale und erscheint sie als universitas; (denn diese Ausdrücke, womit die Hochschulen bezeichnet worden, beziehen sich in ihrer ursprünglichen Bedeutung keineswegs, wie dem Ununterrichteten scheinen könnte, auf die Gesammtheit der Wissenschaften, welche an diesen Schulen gelehrt wurden, sondern auf die

corporative Verfassung dieser Stiftungen, auf die durch das academische Bürgerrecht ertheilte Gleichberechtigung der verschiedenen Nationen an einer und derselben Universität, beziehungsweise auf die allgemeine Anerkennung der academischen Ehren und Auszeichnungen, auf die Giltigkeit der academischen Grade in allen christlichen Staaten.)

Kraft dieses Privilegiums ist also die Universität mehr, denn eine bloße Anstalt zur Erziehung und Bildung der Jugend, ist sie unsere Alma mater Ludovico-Maximiliana. Und im Besitze dieses Privilegiums sind Sie, meine academischen Freunde! nicht bloße Studirende, nicht bloß Zöglinge und Schüler, sondern sind Sie unsere academischen Freunde und Mitbürger, sind Sie vollberechtigte Jünger neben den Meistern der Wissenschaft, Bürger, deren Bürgerthum nicht beengt ist durch die Marken eines Volkes und die Grenzen eines Staats, sondern allein durch die Schranken, welche der Macht der Civilisation und der Herrschaft der Wissenschaft gesetzt sind.

Unsere Satzungen tragen dem Principe der Freiheit volle Rechnung, insbesondere auch dadurch, daß sie, wie sie einerseits gestatten, das academische Bürgerrecht auch an Nichtbayern und Ausländer zu ertheilen, so auch andererseits Ihnen nicht verwehren, dieses Recht anderswo außer Bayern und im Auslande zu erwerben, wenn Sie dort den Schatz der Wissenschaft erheben und damit bereichert in Ihr Vaterland zurückkehren wollen.

In der That, das academische Bürgerrecht ist ein äußerst schätzbares Privilegium! Sind Ihnen damit nicht die Hallen der Wissenschaft erschlossen, daß Sie in denselben frei wandeln, in ihnen wohnen, aus und eingehen können? Sind Ihnen nicht die reichsten Schätze der Literatur in zwei weltberühmten Bibliotheken und vielen kostbaren, mit wahrhaft königlicher Munificenz ausgestatteten, Sammlungen von Allem dem zur freien Benützung offen, was die Natur und Kunst Instructives, Erhebendes und Wunderbares aufzu-

weisen hat. Sind Sie nicht eingeführt und aufgenommen in den Kreis der edelsten, hervorragendsten Männer und Coryphäen der Wissenschaft, die ihr Leben dem Studium geweiht, um einer strebsamen Jugend Vorbild und Muster zu seyn? Sehen Sie sich nicht umgeben von einer überaus großen Schaar edler Jünglinge aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes und vieler aus dem fernsten Auslande, die ein gemeinsames Ziel mit Ihnen verfolgen? Ist Ihnen nicht gestattet, im jugendlichen Kreise Ihrer Commilitonen sich frei zu bewegen, Vereine und Gesellschaften wie zu literarischen, so zu geselligen Zwecken zu bilden (Titel IV.), und darin in trauter Freundschaft und Brüderlichkeit vielleicht die schönsten Stunden Ihres Lebens zu genießen?

Können Sie nicht überall in Stadt und Land, wenn Sie als ächte academische Bürger und Mitglieder unserer Corporation erscheinen, auf Achtung und freundliche Begegnung rechnen?

Gewiß! Und Sie genießen außerdem noch manche eigenthümliche Vortheile, welche in gleichem Maße nur Wenigen zu Theil werden. Dahin zähle ich vor allen die innere und äußere Unabhängigkeit. Fast Jedermann, möge er auch seine Pflicht mit der pünktlichsten Gewissenhaftigkeit erfüllen, ist doch mehr oder weniger in der Lage, sich fremden Befehlen, selbst fremden Launen fügen zu müssen. Der Studirende, welcher seinem Berufe treu bleibt, gehört gewiß in dieser Hinsicht zu den freiesten Menschen. Wie viele Tausende von Menschen, und zwar von Menschen, die nicht minder, als andere, mit dem Triebe des Wissens und mit allen geistigen Anlagen zur Befriedigung dieses Triebes ausgerüstet wären, — wie viele sage ich, sind in der traurigen Lage, schon in ihrer Jugend alle ihre Kräfte fremden Zwecken, fremdem Eigennutze aufopfern zu müssen, — nichts oder beinahe nichts für sich selbst, für ihre eigene Bildung thun zu können?

Wie glücklich und beneidenswerth dagegen ist Ihr Loos, meine theuern academischen Freunde! Sie sollen nichts thun, als was Ihnen selbst frommt;

nicht fremde Zwecke, Sie selbst sind der Gegenstand Ihres Berufes. Jede Mühe, welche Sie anwenden, jede Aufopferung, die Sie sich kosten lassen, legt einen Keim, dessen künftige Blüthe und Frucht Ihnen allein angehört. Während jene arbeiten, um andere glücklich zu machen, arbeiten Sie nur für Ihr eigenes Glück, und zwar für ein schönes unvergängliches Glück, für das Glück, besser und weiser zu werden.

Und wenn mit dem Betrieb des academischen Studiums auch einige pecuniäre Opfer und Unkosten verbunden sind, worauf Titel V. der Satzungen sich bezieht, so stehen diese an sich schon in gar keinem Verhältnisse mit dem, was von Ihnen völlig frei und unentgeltlich benützt werden kann; und außerdem ist für die Würdigen und Unbemittelten durch unsere Statuten und die an unserer Universität herrschende milde Praxis in einer Weise gesorgt, wie nirgend anderswo.

Freilich, meine academischen Freunde! soll ein Jüngling des academischen Bürgerrechtes froh werden, und die Vortheile, welche die Universität ihm bietet, wahrhaft genießen, so daß er sein Leben lang seiner Universitätsjahre mit Lust und Freude zu gedenken vermag, so muß er desselben würdig, und muß es ihm Ernst seyn mit seinem Berufe.

Würdig, die academische Laufbahn zu betreten, kann aber nur derjenige genannt werden, der an Leib und Seele gesund (mens sana in corpore sano) nebst der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung auch die nöthigen Subsistenzmittel besitzt.

Ohne die gehörige wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen zu haben, wird das academische Bürgerrecht freilich keinem ertheilt, was würde es ihm auch helfen; aber gesetzt, es weiset einer die erforderlichen Kenntnisse nothdürftig nach, ist jedoch völlig entblößt von allen Mitteln, die seine Subsistenz decken, so daß ihn beständige Noth peinigt und tägliche Nahrungsorgen nieder-

drücken: wird der des academischen Bürgerrechtes je recht froh werden können, wird er die Vortheile, die damit verbunden sind, wahrhaft genießen und seine academischen Pflichten erfüllen können? — Sicher nicht, und mit Grund müssen die academischen Behörden besorgen, daß von ihm das Privilegium des academischen Bürgerrechtes vielleicht nur als ein Freibrief benützt werden möchte zur Ausbeutung des fremden Mitleids und zur Herabwürdigung des Standes und der Corporation, welcher er als Mitglied einverleibt worden.

Mißverstehen Sie mich nicht, meine theuren academischen Freunde! Die Armuth und Dürftigkeit ist weder an sich noch in ihrer Erscheinung an Einzelnen ein Uebel oder eine Schande. Im Gegentheile, sie ist sehr häufig eine Mutter großer Tugend und darum selig zu preisen. Sie hat im Leben die größten Männer erzeugt; sie hat der Wissenschaft, den gelehrten Corporationen, dem Dienste der Kirche und des Staates, viele und erhabene Trierden gegeben, das ist gewiß. Allein nicht allemal ist die Armuth mit geistigen Vorzügen und Talenten gepaart; nicht immer ist sie eine Mutter des Fleißes und des rüstigen Strebens und mit den Tugenden der Genügsamkeit und Enthalttsamkeit, der Beharrlichkeit und Ausdauer gesegnet. Die Wissenschaft verlangt aber festen und heiteren Sinn, starken und frohen Muth, große Geduld und Selbstverläugnung.

Wo mit der physischen und geistigen die rechte ethische und religiöse Qualification verbunden, da freilich ist die Armuth dem Reichthum und Ueberfluß weit vorzuziehen und glücklich zu preisen; solche Armuth hat die Verheißung: ihrer ist das Reich der Wissenschaft. Wo aber der Armuth diese Qualification in der einen oder andern Richtung oder gar nach beiden Seiten hin fehlt, da ist sie allerdings ein schweres Unglück, ein bedauerliches Uebel, und kann aus ihr, wie überhaupt nichts Großes, nichts Tüchtiges, so insbesondere kein Gedeihen für die Wissenschaft hervorgehen.

Wenn demnach die wachsende Zahl völlig unbemittelter und zugleich talentloser Jünglinge an den untern und mittleren Schulen mit Recht die Wachsamkeit der höchsten Stelle in Anspruch nimmt und kräftige Maßregeln hervorrufen dürfte, so können die academischen Behörden doch nicht umhin, der Ankunft einzelner solcher an der Schwelle der Universität mit Kummer und Besorgniß entgegenzusehen.

Aber wir beklagen nicht bloß dieses Uebel allein, oder nicht bloß Ar-
muth mit Talentlosigkeit und sittlich religiösem Unwerth gepaart, macht untauglich für den Betrieb der Wissenschaft und ist ein absolutes Hinder-
niß, die zu dem Dienste des Staates und der Kirche erforderliche Geistes-
und Charakterbildung zu erwerben. Wie, wenn einer mit finanziellen Mit-
teln wohl ausgestattet das Zeugniß der Reife zum Uebertritt an die Uni-
versität erlangt hätte, jedoch mit siechem Körper die academische Laufbahn
beträte? Würde er seines academischen Bürgerrechts froh werden können?
Sicher nicht; denn woher nähme er den frischen Lebensmuth, der den
Jüngling ziert und allein tüchtig macht, dem schweren Dienste der Wissen-
schaft sich zu unterziehen; wo bliebe ihm die frohe Heiterkeit des Geistes,
ohne welche ein anhaltendes Studium gar nicht möglich ist? mens sana
in corpore sano.

Oder aber, wenn bei einem der Körper nicht gelitten, wohl aber der
Geist; wenn sein Herz von unedlen Begierden und strafbaren Leidenschaften
zerrissen, seine Phantasie befleckt und verdorben wäre? — Wohl könnte
das heilige Feuer der Religion und der Wissenschaft Herz und Phantasie
wieder reinigen, und in ihm ächte Begeisterung für die höchsten Ideen
entzünden: aber wird er sich diesen Himmelsmächten auch mit der nöthigen
Hingebung und Treue anschmiegen, nachdem er ihnen in zarter Jugend schon
so sehr entfremdet worden? Ist nicht vielmehr zu besorgen, er möchte das
Privilegium des academischen Bürgerrechts mißbrauchen, und eher zu allem
Andern, als zu dem Zwecke verwenden, wozu es gegeben ist; er möchte

insbesondere durch die äußere Unabhängigkeit, deren sich das academische Leben erfreut, sich verleiten lassen, zu allerlei Ungebühr und Uebertretung der academischen Gesetze?

In dem Maße nun, als diese Befürchtung begründet ist, muß sich die Universitäts-Behörde zur Wachsamkeit aufgefordert fühlen und entschlossen seyn, durch Entziehung des academischen Bürgerrechts ihre Interessen und ihren Ruf zu sichern; denn gar zu gerne ist die heutige Zeit geneigt, vorkommenden Mißbrauch der Freiheit der Freiheit selbst zur Last zu legen und das Princip der Freiheit anzufechten. Leicht also könnte ein, wenn auch nur von Einzelnen begangener und fortgesetzter Mißbrauch des academischen Bürgerrechts zur Verdächtigung dieses Privilegiums benützt und dessen Abschaffung als wünschenswerth und nothwendig bezeichnet werden.

Sollte aber einmal, durch welche Umstände immer, eine Abschaffung dieses Privilegiums herbeigeführt werden, so wäre es um die Universität geschehen. Ihrer Idee entfremdet, ihrer eigenthümlichen Lebenslust beraubt, müßte sie verkümmern und zur völligen Auflösung kommen; denn das Lebensprincip der Universität ist die corporative academische Freiheit, und an dieser muß auch die academische Jugend ihren satzungsmäßigen Antheil haben.

Gottlob! daß wir eine solche Befürchtung nicht zu hegen brauchen. Die weise Fürsorge unseres allergnädigsten Königs und eines hohen Staatsministeriums überhebt uns derselben, und unsere eigene Haltung wird uns die Bürgschaft geben, daß uns dieses Privilegium, der theure Rest alter academischen Freiheit, erhalten bleibe.

Ein Hauptmoment der academischen Freiheit, welches unsere Satzungen in ihrem zweiten Titel: „Von dem academischen Studium“, zur Geltung gebracht haben, besteht in der sogenannten Hör- und Lernfreiheit. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den älteren „Vorschrif-

ten für die Studirenden an den Hochschulen Bayerns.“ Nach unseren gegenwärtigen Satzungen nämlich ist die von 5 auf 4 Jahre reducirte academische Laufbahn nicht mehr nach allgemeinen und besonderen Wissenschaften getrennt, ein vorbereitender Kursus der allgemeinen Wissenschaften besteht nicht mehr und die Ertheilung eines sogenannten philosophischen Absolutoriums ist weggefallen. Jeder kann unmittelbar beim Uebertritte an die Universität sein Fachstudium beginnen, und wird lediglich verpflichtet, im ersten und zweiten Jahre seines academischen Studiums acht philosophische Collegien, deren Auswahl ihm selbst überlassen wird, zu hören und sich darüber durch Inscriptioenszeugnisse auszuweisen.

Ebenso ist der Betrieb des Fachstudiums dem freien Ermessen des Studirenden anheimgestellt, und wird er bezüglich der Ordnung seines Studiums einfach auf eine von der betreffenden Facultät ausgehende Belehrung hingewiesen.

Früher und insbesondere in der Zeit, in welcher man sich gewöhnt hatte, in den Universitäten weiter nichts mehr zu erblicken, als Unterrichts-Anstalten zur Bildung junger Leute für den Dienst des Staates und der Kirche, hat man es für gut befunden, den Gang und die Ordnung der Studien an den Universitäten durch specielle Verordnungen genau zu regeln. Die auf 5 Jahre bestimmte academische Laufbahn war nach allgemeinen und besondern Wissenschaften getrennt, die allgemeinen waren zu einem zweijährigen Betriebe vorangestellt, die einzelnen Disciplinen, welche im Verlauf der festgesetzten Zeit gehört werden mußten, genau vorgezeichnet, und mußten Semestral- und Endeprüfungen bestanden werden, um das sogenannte allgemeine Universitäts-Absolutorium zu erlangen.

Dieses System pflegt man heut zu Tage im Gegensatze zu dem jetzt herrschenden Freistudiensysteme, das System der Zwangscollegien zu nennen.

Fragen Sie mich nun, welchem von diesen beiden Systemen ich den Vorzug zu geben geneigt sei, so antworte ich unbedenklich: dem gegenwärtig geltenden.

Vielfach freilich sind die Klagen, welche gegen dieses System von verschiedenen Seiten erhoben werden, und welche darauf abzielen, die Aufhebung desselben zu bewirken und das ältere wiederherzustellen; allein wenn wir diese Klagen näher untersuchen, so finden wir bald, daß sie alle ihre Begründung lediglich in dem üblen Erfolg haben, von welchem das neue Studiensystem theilweise begleitet erscheint. Allein dieses darf nicht maßgebend seyn, der theilweise schlimme Erfolg darf nicht auf Rechnung des Princips und Systems gebracht, sondern muß lediglich dem Mißbrauche und der Unfähigkeit, der Freiheit sich zu bedienen und sie recht zu gebrauchen, zugeschrieben werden. Auch ich verhehle mir die mit dem neuen Studiensysteme verbundenen Gebrechen und Uebelstände nicht, und scheue mich keineswegs, in mancher Beziehung klagend darüber mich auszusprechen; aber ich klage nicht das Princip an, nicht die Freiheit, sondern nur den Mißbrauch.

Ja, meine academischen Freunde! die neue Hör- und Lernfreiheit wird sehr mißbraucht! Oder brauchen diejenigen diese Freiheit recht, welche Wochen und Monate lang vom Sitze der Universität abwesend sind, — und deren soll, so glauben Viele, eine höchst namhafte Zahl seyn? Oder diejenigen, welche zwar hier anwesend sind, aber in den Hörsälen nicht gesehen werden?

Wenn nun ein solcher Mißbrauch der Collegien- und Lernfreiheit an Hunderten sich rächt, ist das zu verwundern? Soll man deswegen die Freiheit anklagen? Würde derselbe Mißbrauch nicht auch stattfinden, wenn das andere System wieder in Geltung wäre? In der That, die Erfahrung hat es sattfam bewiesen, daß die Bevormundung und der Zwang, abgesehen von dem Unausführbaren und Beschämenden, was ein solcher

streng gehandhabt, für das academische Leben haben würde, an sich ein völlig inadäquates Mittel zur Förderung des Fleißes und der Wissenschaftlichkeit ist, und wenn er angewendet würde, ein zerstörendes Reagens gegen den wahren Fleiß und das Streben der Besseren. Er würde die Begeisterung derjenigen stören, die sich der academischen Freiheit ohne Bevormundung und Zwang recht zu bedienen wissen, und allein einen rechten Beruf für die Wissenschaften haben.

Aus diesem Grunde glaube ich, haben unsere Satzungen mit Recht alle Maßregeln directen Zwanges verschmäht, und sich auf die Bestimmungen §. 17, 1, und §. 48 beschränkt; Bestimmungen freilich, welche, wenn der academischen Behörde Zeit und Mittel zu Gebot stünden, sie strenge zu handhaben, die Zahl der eingeschriebenen academischen Bürger in Kurzem um ein Beträchtliches vermindern würden.

Ich erinnere an diese Paragraphe, die eine so große Tragweite haben, nicht um Thretwillen, meine academischen Freunde, denn Sie beweisen schon durch Ihre Anwesenheit bei dieser feierlichen Versammlung, daß Sie nicht in die Zahl derjenigen gehören, um derenwillen man das academische Freistudien-system fallen zu lassen und mit dem alten Zwangssysteme zu vertauschen sich versucht fühlen könnte. Sie sind weit davon entfernt, der Gefahr der Nichteinrechnung eines Semesters in die Studienzeit (§. 48) oder des Verlustes des academischen Bürgerrechtes (§. 17, 1—3) sich auszusetzen.

Sie sind bereit, dieß glaube ich in Ihrem Namen versprechen zu können, durch unverdrossenen Fleiß und Lerneifer darzuthun, daß Sie nicht als Knaben, die der Nöthigung und des Zwanges bedürfen, das Heiligthum der Wissenschaft betreten: sondern als junge Männer, die sich selbst und ihre Lage verstehen, und ergriffen von der Macht der Intelligenz, durchdrungen von dem Bewußtseyn Ihres erhabenen Berufes, im Stande sind, den Geist des academischen Studiums

und der darüber gegebenen Bestimmungen zu erfassen, würdig des Vertrauens, das die Satzungen, das Ihre Lehrer in Sie setzen. Sie werden sich in dem mit Unrecht verdächtigten Freistudien-System zurecht finden, und in der gewährten Hör- und Lernfreiheit einen Sporne des Lerneifers erkennen. Sie werden mehr thun und leisten, als je der Zwang und die Bevormundung bewirken könnte; Sie werden der academischen Behörde keine Veranlassung geben, Ihre Anwesenheit am Sitze der Universität während der gesetzlichen Zeit zu controliren; Sie werden Ihre Lehrer nicht durch Unterbrechung und Vernachlässigung des Collegienbesuches betrüben. Sie werden Ihre Zeit und jugendliche Kraft nicht sinnlos vergeuden, sondern gewissenhaft dem Studium und Ihrem wissenschaftlichen Berufe weihen.

Und um Sie, so viel an mir ist, hiezu aufzumuntern, brauche ich Sie nicht zu erinnern, daß es sich nicht bloß um die kurze Zeit einer schnell vollendeten Laufbahn in diesen Räumen handelt, sondern um Ihr ganzes Leben, um Glück und Ehre Ihrer Zukunft.

Ich brauche Sie nicht aufmerksam zu machen auf den seit Kurzem eingetretenen Umschwung in allen Lebensverhältnissen, auf die hohen Anforderungen, die dermal an diejenigen gestellt sind, die einen geistigen Beruf im Leben zu erfüllen haben. Noch weniger brauche ich Sie hinzuweisen auf die Noth der Zeit, den steigenden Mangel äußerer Hilfsquellen, die ungeheure Concurrnz und das fürchterliche Gedränge um das tägliche Brod, das sich in Besorgniß erregender Weise täglich unseren Augen darstellt.

Sie bedürfen dieses Spornes und der Aufmunterung durch äußere Beweggründe nicht; Ihr Streben hat ein edleres Motiv, das der Liebe zur Wissenschaft, und ist getragen von Begeisterung, von freiem und freudigem Lerneifer, und so sind Sie in der rechten Stimmung und Verfassung, um allen Anforderungen, die das academische Studium und Ihr künftiger Beruf,

die König und Vaterland an Sie macht, zu entsprechen, und mehr zu thun, als der Buchstabe der Satzungen von Ihnen fordert und die ausgefuchtesten Mittel der Bevormundung und des Zwanges zu bewirken vermöchten.

Doch der Zweck des academischen Lebens ist nicht bloß die Bildung des Geistes, sondern ebenso des Herzens und Charakters. Die Aufgabe des Studirenden stellt sich nicht nur als ein rüftiges Streben nach den höchsten Gütern der Intelligenz dar, sondern auch als ein gewissenhaftes Ringen nach sittlicher Vollkommenheit und als ein beharrliches Widerstreben gegen die feindlichen Mächte, welche das academische Leben von allen Seiten umringen und mit Gefahr bedrohen. Vielfach und groß sind die Gefahren, denen das academische Leben ausgesetzt ist. Damit Sie sicher abgewendet werden, bedarf es einer weisen Disciplin.

Ohne Disciplinar-Bestimmungen, welche Alle anerkennen und zu beobachten sich anheischig machen, kann kein Verein, keine Gesellschaft, keine Corporation bestehen. Von jeher bildete daher auch die Disciplin ein wesentliches Moment in den Statuten der Universitäten und unsere Satzungen ermangeln nicht, derselben besondere Aufmerksamkeit (Titel III.) zu widmen. Dabei ist es bemerkenswerth, wie sie auch in dieser Hinsicht im Unterschiede von den frühern „Vorschriften für Studirende“ das Princip der Freiheit zur Anerkennung und Geltung zu bringen nicht verfehlt haben.

Wir finden in diesem Titel unserer Satzungen zwar nicht mehr wie früher eine breite Aufzählung dessen, was gethan und unterlassen werden sollte, keine endlose Casuistik, keine langathmigen Phrasen matter Ermahnungen und Drohungen; aber wir finden darin die corporative Selbstständigkeit und Autonomie der akademischen Behörden in der Ausübung der Disciplinargewalt von vorneherein grundsätzlich anerkannt und deutlich ausgesprochen: „Die academische Disciplinargewalt, heißt es S. 43, ist selbstständig und wird unabhängig von den Normen und Resultaten der

polizeilichen und richterlichen Untersuchungen vom Standpunkte der Ordnung, Sitte und Ehre des academischen Lebens ausgeübt.“

Die hiedurch der academischen Behörde eingeräumte Autonomie und volle Disciplinargewalt entspricht vollkommen dem Geiste der academischen Freiheit und dem Verhältnisse, das zwischen der Universitäts = Behörde und Ihnen, meine academischen Freunde, bestehen soll und muß. Dieses Verhältniß ist nämlich ein durch und durch sittliches, familiäres, paternelles. Sie sollen nicht wie Fremdlinge und vorübergehende Hörer, sondern als Hausgenossen und Schüler der Universität, als unsere Freunde und Compagnonen angesehen und behandelt werden.

Und gerade dieß ist nur dann möglich, wenn wir mit voller Disciplinargewalt ausgerüstet sind. Weit entfernt also, daß Sie dadurch unter das Joch einer rücksichtslos vorschreitenden Gewalt gebeugt und der Willführ preisgegeben erscheinen könnten, ist Ihnen gerade durch diese Autonomie und discretionäre Gewalt der Universitäts = Behörde Ihr Antheil an der academischen Freiheit gewährleistet.

Aber Sie dürfen diese Freiheit nicht mißbrauchen, dürfen nicht sündigen auf unsere väterliche Gesinnung und Neigung gegen Sie; denn unsere Liebe zu Ihnen ist eifersüchtig und sorglich, wir sind auch schnell bereit zu strafen, überall wo eine Handlung oder Handlungsweise sich an den Tag legt, „welche durch das veranlaßte Aergerniß oder böse Beispiel die Würde der Universität verletzt, oder die academischen Zwecke gefährdet u. s. w.“ wie in S. 44 unserer Satzungen näher auseinander gesetzt wird.

Dieß ist es, meine geliebten academischen Freunde, was ich Ihnen über die Satzungen und den Endzweck des dadurch geregelten academischen Lebens in Kürze vortragen wollte.

Möchten Sie dadurch angeregt in den Geist des academischen Lebens tiefer eingedrungen seyn, möchten Sie das Princip der Freiheit durchschaut

haben, das unseren Satzungen in allen Theilen zum Grunde gelegt ist; alsdann würde Ihnen, ich bin davon innig überzeugt, die Erfüllung Ihrer academischen Pflichten nicht schwer werden. Sie würden in den Satzungen keine Fesseln der Freiheit, sondern Förderungsmittel derselben erkennen; Sie würden durch die Strenge der disciplinären Bestimmungen nicht niedergedrückt, weil sie dieselbe an sich selbst zu erfahren, niemals in die Lage kommen würden, Sie würden dadurch vielmehr in Ihrem Bewußtsein erhoben sich fühlen, und von ihrer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit sich zu überzeugen alle Tage Gelegenheit haben. Sie würden dann insbesondere nichts dagegen haben, wenn Jünglinge aus Ihrem Kreise ausgeschlossen werden sollten, die durch Aergerniß und böses Beispiel verführend auf Sie einwirken könnten; Sie selber würden verlangen, daß mit Strenge verfahren werde gegen alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Ehre und Würde der Universität gefährden und verletzen.

Die Verpflichtungen übrigens, die Ihnen als Studirenden obliegen, sind keine anderen, als die des rastlosen Ringens nach wissenschaftlicher Bildung des Geistes und des gewissenhaften Strebens nach sittlicher Vervollkommnung, Veredlung des Herzens und Charakters. Und alles Einzelne, was sich in den Satzungen hierauf Bezügliches findet, hat nur den Zweck, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erleichtern.

Das Ziel aller Anordnungen aber ist, daß aus ihrer Mitte Männer hervorgehen, welche durch Gründlichkeit und Reichhaltigkeit des Wissens und durch Biederkeit des Charakters, durch Tugend und Religiosität sich auszeichnen, und welche im Stande sind, in ihrem künftigen Berufe den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Möchte dieses Ziel glücklich erreicht werden! Der Himmel gebe seinen Segen dazu!

Ich habe gesprochen.
